

## Bankenunion

Das Parlament dürfte auf der April-II-Plenartagung über die vorläufigen Einigungen zu Änderungen an der Eigenkapitalrichtlinie und der Eigenmittelverordnung abstimmen. Die Eigenkapitalrichtlinie und die Eigenmittelverordnung bilden den Aufsichtsrahmen für das einheitliche Regelwerk für Banken in der EU. Die Kommission hat im Jahr 2021 ein Paket mit zwei miteinander verbundenen Vorschlägen zur Änderung der Eigenkapitalrichtlinie und der Eigenmittelverordnung vorgelegt. Damit werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen sollen die jüngsten Vereinbarungen im Rahmen der Basler Vereinbarungen umgesetzt werden, zum anderen soll die Bankenaufsicht in der EU stärker vereinheitlicht werden.

### Hintergrund

Die Eigenkapitalanforderungen – auch „[Eigenmittel](#)“ genannt – sind entscheidend, um Bankzusammenbrüche zu verhindern. Jeder Anlageklasse müssen Eigenmittel gegengehalten werden. Wie hoch diese Eigenmittel sein müssen, wird daran bemessen, wie risikofähig eine Anlageklasse ist. Dabei wird ihnen ein entsprechendes Risikogewicht zugewiesen: Je risikofähiger die Anlage, desto höher die Gewichtung. Die Gewichtungen für die Anlageklassen sind standardisiert und werden von der Aufsichtsbehörde für alle Banken festgelegt. Alternativ kann eine Bank nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch ein internes, eigenes Gewichtungsmodell verwenden. Die Regulierungsbehörden haben jedoch festgestellt, dass es im Schnitt erhebliche Abweichungen zwischen den standardisierten und den internen Gewichtungen gibt. Der [Basler Ausschuss](#) ist die wichtigste Instanz für die Bankenregulierung und Namensgeber der Basler Vereinbarungen. Um die Abweichungen zu verringern, hat der Ausschuss [beschlossen](#), koordinierte Maßnahmen zu ergreifen.

### Vorschlag der Kommission

Die wichtigste Neuerung im Vorschlag der Kommission besteht darin, dass eine Untergrenze eingeführt wird. Die sogenannte Eigenmitteluntergrenze (Output Floor) gilt dabei für die Eigenkapitalanforderungen von Banken, die interne Gewichtungsmodelle verwenden und beträgt 72,5 % der nach standardisierten Gewichtungsmodellen berechneten Eigenkapitalanforderungen. Der Übergangszeitraum beträgt sechs Jahre. Nach dem Vorschlag der Kommission sollen bei der Risikobewertung auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien berücksichtigt werden. Außerdem wird darin das Ziel verfolgt, in Bezug auf die Ernennung von Mitgliedern der Geschäftsleitung den [Rahmen für die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit](#) zu vereinheitlichen. Der Kommission zufolge seien diesbezügliche Verfahren weitgehend grundsatzbezogen und nicht ausreichend detailliert.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

In den Berichten des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Parlaments (ECON) wird das Vorschlagspaket der Kommission unterstützt. Der [Bericht](#) über die Änderungen an der Eigenmittelverordnung besagt, dass die Ausnahmeregelung um höchstens vier Jahre verlängert werden soll. Außerdem sollen risikogewichtete Positionen zusammenfassend auf Grundlage aller Unternehmen innerhalb einer Gruppe berechnet werden. Auch alle mit Kryptowerten verbundenen Tätigkeiten sollen offengelegt werden. In dem [Bericht](#) des ECON-Ausschusses zu den Änderungen an der Eigenkapitalrichtlinie heißt es, dass klimabezogene Umweltrisiken aufgrund ihrer Besonderheit über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gesteuert werden müssen. Das Parlament fordert zudem, dass ungeeignete Personen aus den Vorständen großer Banken ausgeschlossen werden.

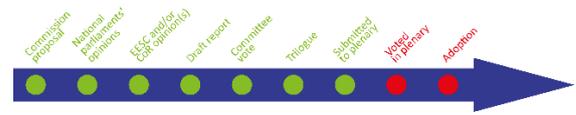
Im Juni 2023 erzielten Parlament und Rat eine vorläufige politische Einigung über die zwei Vorschläge. Die wesentlichen Punkte im Vorschlag der Kommission und die meisten Änderungsanträge des Ausschusses wurden beibehalten. Die Eigenmitteluntergrenze soll auf Unternehmensebene angewandt und innerhalb eines Übergangszeitraums vollständig umgesetzt werden. Bei der Beurteilung des Wertes der Sicherheit



müssen Banken künftig die Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken berücksichtigen. Die Offenlegung aller mit Kryptowerten verbundenen Tätigkeiten wird verpflichtend.

Berichte für die erste Lesung: [2021/342\(COD\)](#) und [2021/0342\(COD\)](#); federführender Ausschuss: ECON; Berichterstatter: Jonás Fernandez (S&D, Spanien). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.

[Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas](#): Diese vorgeschlagene Verordnung ist für Vorschlag 12 Maßnahme 4 von Bedeutung.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.